

8. Mai 2001

Mehr Autonomie für die Gemeinden

Die Verfassungsratskommission Gemeinden und regionale Zusammenarbeit hat am vergangenen Wochenende ihren zweiten Zwischenbericht vorgelegt, indem die Aussagen des ersten Berichts konkretisiert werden. In der neuen Verfassung soll die Autonomie der beiden Landgemeinden verbessert werden.



Die neue Basler Kantonsverfassung soll auch die Autonomie der beiden Landgemeinden Riehen (unser Bild) und Bettingen gewährleisten.

Foto
André
Muelhaupt

-bi. Die Verfassungsratskommission Gemeinden und regionale Zusammenarbeit hat zur Regelung des Verhältnisses zwischen Kanton und Gemeinden ihren zweiten Zwischenbericht abgeliefert. Während es vor Monatsfrist (vgl. BaZ vom 5. April) um die Frage der Schaffung einer Einwohnergemeinde der Stadt Basel und um die künftige Stellung der Bürgergemeinde ging, steht jetzt die Positionierung der Landgemeinden Riehen und Bettingen im Vordergrund. In der geltenden Verfassung werden die beiden Landgemeinden gar nicht erwähnt, entsprechend fehlen auch Hinweise bezüglich der Gemeindeautonomie. Indessen wird Riehen und Bettingen im Gemeindegesetz von 1984 ausdrücklich Selbstständigkeit attestiert. In sechs Thesen postuliert die Kommission für das neue Grundgesetz mehr Autonomie als bisher. Dies erstaunt angesichts ihrer Zusammensetzung nicht, weil vier der neun Mitglieder und überdies die Präsidentin Maria Iselin (LDP) aus Riehen stammen.

Basis der jetzigen Empfehlungen zuhanden des Plenums ist das Positionspapier der Landgemeinden vom 13.

März (vgl. BaZ vom 29. März). Man hat sich mit der Stellungnahme in der Kommission intensiv auseinandergesetzt «und weitestgehende Übereinstimmung» festgestellt. Dies bringen sechs Thesen zum Ausdruck. Demnach soll:

- die Kantonsverfassung die Autonomie der Gemeinden gewährleisten;
- das Subsidiaritätsprinzip im Grundgesetz verankert sein;
- auch die Mitwirkung der Gemeinden im Kanton geregelt werden. Als mögliche Instrumente werden die Gemeinde-Initiative, das Gemeindereferendum und das Anhörungsrecht erwähnt;
- die Steuerhoheit der Gemeinden und der Finanzausgleich festgeschrieben werden;
- die künftige Kantonsverfassung verfahrensrechtliche Voraussetzungen für die Sicherung der Gemeindeautonomie enthalten.

Eine sechste These regt an, dass die Gemeindeaufsicht des Kantons auf die Rechtskontrolle zu beschränken sei. Wie die andern fünf Postulate ist sie im Positionspapier von Riehen und Bettingen enthalten. An der erwähnten Medienkonferenz wurde darauf hingewie-

sen, dass das geltende Gemeindegesetz die Angelegenheit zwar regle, dass es aber just im Kanton Basel-Stadt Fälle gebe, «wo die Abgrenzung zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreis mitunter schwierig sein könne», wie im Kommissionspapier nunmehr formuliert wird. Dies kann im Klartext heissen, dass «der Kanton» der Gemeinde hier oder dort dreinredet. Andererseits zeigt die Praxis anderer Kantone, dass der Kanton immer wieder «als Vogt» das Kommando übernimmt, wenn die Gemeinden die Erfüllung einer Aufgabe nicht bewerkstelligen können.

Bereits im ersten Bericht hat die Kommission auf einen weiteren baselstädtischen Spezialfall hingewiesen: Bei verschiedenen Aufgabenbereichen (Fürsorge; Verkehrsbetriebe; Friedhofswesen; BVB, evtl. auch Kultur) zahlen die Steuerpflichtigen der Landgemeinden auch Geld für rein städtische Verpflichtungen. Das Justiz- und das Sanitätsdepartement sollen jetzt eine Aufstellung von kantonalen und kommunalen (städtischen) Aufgaben und deren Rechnungsführung vorlegen.